

Satzung Verschönerungsverein Gresgen e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen Verschönerungsverein Gresgen e.V. mit Sitz in Zell-Gresgen, Kreis Lörrach, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schönau eingetragen.

Der Satzungszweck wird verwicklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die den Ort Gresgen und seine Umgebung verschönern. Hierzu zählen besonders markierte Wanderwege, Ruhebänke und Schutzhütten.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglied des Vereines darf jede über 16 Jahre alte Person werden. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden;
- b) durch Ausschluß. Dieser kann vom Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereines verstößt oder trotz Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen für zwei aufeinander folgende Jahre im Rückstand bleibt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung einlegen, alsdann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und zwei Beisitzern.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberichtig ist.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.

Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist jedoch erforderlich für Beschlüsse, die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, die der Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) gegenzeichnet.

§ 8 Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Zell, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Gresgen zu verwenden hat.

§ 9 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. März 2003 neu gefasst. Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen Vereinssatzung vom 08. November 1969 und wird wirksam mit Eintrag ins Vereinsregister.

1. Vorsitzender
Erwin Vollmer

2. Vorsitzender
Werner Tscheulin

Satzungsergänzung zur Satzung vom Verschönerungsverein Gresgen e.V.

Geburtstage:

Der Verschönerungsverein Gresgen überbringt durch die Vorstandschaft den Mitgliedern ab dem 70. Geburtstag und immer nach 5 Jahren die Glückwünsche des Vereins.

Die Mitglieder sind ab dem 71. Geburtstag beitragsfrei.

Eheschließungen:

Der Verschönerungsverein überbringt die Glückwünsche bei Eheschließungen nur bei aktiven Vorstandsmitgliedern.

Beerdigungen:

Der Verschönerungsverein hält nur bei aktiven Vorstands- und Ehrenmitgliedern Nachrufe mit Kranzniederlegungen am Grabe.

1. Vorsitzender
Erwin Vollmer

2. Vorsitzender
Hanspeter Heitzmann